

Steuersatzerhöhung per 1. Januar 2024

1 Steuersatzerhöhung per 1. Januar 2024

- 1.1 Steuersätze von 1995 bis 2024
- 1.2 Saldo- und Pauschalsteuersätze
- 1.3 Zeitpunkt der Gültigkeit der neuen Steuersätze

2 MWST-Abrechnungen

Résumé

Le peuple suisse a approuvé une augmentation du taux d'imposition de la TVA et le Conseil fédéral a fixé son entrée en vigueur au 1^{er} janvier 2024. Le critère décisif pour déterminer le taux applicable est la date ou la période à laquelle la prestation est fournie. Il est donc important que les assujettis et leurs représentants se penchent dès maintenant sur ce sujet. De nombreux travaux préparatoires doivent être effectués (p. ex. la mise en place de programmes, etc.) et les collaborateurs doivent être formés. Si des factures, pour des prestations qui seront fournies après le 31 décembre 2023, ont déjà été émises sans tenir compte du nouveau taux d'imposition, cette part sera malgré tout soumise au nouveau taux d'imposition. Il faut examiner si d'éventuelles corrections doivent être faites et, le cas échéant, les mettre en œuvre. Les contrats en cours dont la durée va au-delà de 2023 doivent être adaptés si un taux d'imposition concret est mentionné dans ces contrats – il en va de même pour les règlements et autres documents similaires.

Das Schweizer Stimmvolk hat einer Steuersatzerhöhung bei der MWST zugestimmt und der Bundesrat hat diese auf den 1. Januar

2024 in Kraft gesetzt. Entscheidendes Kriterium für die Anwendung des korrekten Steuersatzes ist der Leistungszeitpunkt bzw. die Leistungsdauer. Damit ist es wichtig, dass die steuerpflichtigen Personen und ihre Vertreter:innen sich bereits jetzt mit diesem Thema beschäftigen. Es sind zahlreiche Vorbereitungsarbeiten (bspw. das Einrichten von Programmen usw.) vorzunehmen und die Mitarbeiter:innen zu schulen. Auch wenn schon Rechnungen mit Leistungsdatum nach dem 31. Dezember 2023 ohne neuen Steuersatz ausgestellt worden sind, unterliegt dieser Anteil dem neuen Steuersatz. Allfällige Korrekturen sind zu prüfen und gegebenenfalls umzusetzen. Bisherige Verträge mit Laufzeiten über 2023 hinaus sind anzupassen, sofern ein konkreter Steuersatz in diesen Verträgen genannt ist – dasselbe gilt für Reglemente und dergleichen.

1 Steuersatzerhöhung per 1. Januar 2024

Das Schweizer Stimmvolk hat am 25. September 2022 im Zusammenhang mit der Abstimmung über die Reform zur Stabilisierung der AHV (AHV 21), auch über eine Zusatzfinanzierung der AHV durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer entschieden. Die Vorlage wurde gesamtschweizerisch mit einem JA-Anteil von 55,1% angenommen.¹ An der Sitzung vom 9. Dezember 2022 hat der Bundesrat dann entschieden, dass die AHV 21 am 1. Januar 2024 in Kraft treten soll. Damit erfolgt auch die Steuersatzerhöhung per 1. Januar 2024.



Markus Metzger
Betriebsökonom FH,
dipl. Steuerexperte,
MWST-Experte, eMBA
Uni Zürich, Partner
Tax Team AG, Mitglied
Fachkommission
indirekte Steuern von
EXPERTsuisse

¹ Vgl. <<https://www.bk.admin.ch/ch/d/pore/va/20220925/can659.html>> (besucht am 12.6.2023).

1.1 Steuersätze von 1995 bis 2024

In der nachfolgenden Grafik ist die geschichtliche Entwicklung der Steuersätze bei der MWST seit Beginn ersichtlich.

Steuersätze von 1995 bis 2024

Steuer-sätze	1995	1996	1999	2001	2011	2018	2024
Normalsatz	6,5	6,5	7,5	7,6	8,0	7,7	8,1
Sondersatz	-	3,0	3,5	3,6	3,8	3,7	3,8
reduzierter Satz	2,0	2,0	2,3	2,4	2,5	2,5	2,6

Saldo- und Pauschalsteuersätze

Saldosteuersätze bis 31.12.2023	Saldosteuersätze ab 1.1.2024
0,1%	0,1%
0,6%	0,6%
1,2%	1,3%
2,0%	2,1%
2,8%	3,0%
3,5%	3,7%
4,3%	4,5%
5,1%	5,3%
5,9%	6,2%
6,5%	6,8%

Quelle: MWST-Info 19 Steuersatzerhöhung per 1. Januar 2024, Ziff. 5.2

Pauschalsteuersätze bis 31.12.2023	Pauschalsteuersätze ab 1.1.2024
0,1%	0,1%
0,6%	0,6%
1,2%	1,3%
2,0%	2,1%
2,8%	3,0%
3,5%	3,7%
4,3%	4,5%
5,1%	5,3%
5,9%	6,2%
6,5%	6,8%

Quelle: MWST-Info 19 Steuersatzerhöhung per 1. Januar 2024, Ziff. 5.2

1.2 Saldo- und Pauschalsteuersätze

Durch die Steuersatzerhöhung per 1. Januar 2024 verändern sich auch die Saldo- und Pauschalsteuersätze mit Wirkung ab 1.1.2024.

1.2.1 Saldosteuersätze

Mit der Erhöhung der Steuersätze bzw. der Saldosteuersätze verbunden ist auch die Anhebung der Beträge für die Umsatzgrenzen für die Abrechnung mit Saldosteuersätzen.²

² Art. 37 Abs. 1 MWSTG.

Saldosteuersätze

	Umsatzgrenze bis 31.12.2023	Umsatzgrenze ab 1.1.2024
Umsatzgrenze für die Anwendung der Saldosteuersatzmethode	CHF 5 005 000	CHF 5 024 000
Steuerzahllast für die Anwendung der Saldosteuersatzmethode	CHF 103 000	CHF 108 000

1.2.2 Wechselfristen

Die Fristen für den Wechsel von der Saldosteuer-satzmethode zur effektiven Methode oder umge-kehrt³ und von der Pauschalsteuersatzmethode zur effektiven Methode oder umgekehrt⁴ können nicht abgekürzt werden, da die Veränderungen bei den Saldo- und Pauschalsteuersätzen auf den Verände-rungen der gesetzlichen Steuersätze basieren.

1.3 Zeitpunkt der Gültigkeit der neuen Steuersätze

Massgebend für den Steuersatz ist immer der **Leis-tungszeitpunkt bzw. der Leistungszeitraum**.⁵ Daher ist es wichtig, dass sich die steuerpflichti-gen Personen und deren Vertreter:innen mit dieser Steuersatzerhöhung bereits vor dem neuen Jahr befassen und die nötigen Schritte einleiten, da die neuen Steuersätze bereits jetzt zum Tragen kommen, sofern die Leistungserbringung erst 2024 stattfin-den, aber 2023 eine diesbezügliche Rechnung aus-gestellt wird.

Es gilt aber auch zu beachten, dass, wenn irrtümlich bereits der neue Steuersatz für Leistungen im Jahr 2023 verrechnet wird, dieser Steuerbetrag grund-sätzlich auch mit der ESTV abgerechnet werden

muss, ausser es erfolgt eine Korrektur der Rech-nung⁶ oder der jeweilige Leistungserbringer kann glaubhaft machen, dass dem Bund durch die zu Un-recht höher ausgewiesene MWST kein Steuerausfall entstanden ist.⁷

Die steuerpflichtigen Personen und ihre Vertreter:in-nen sollten sich auch überlegen, ob sie bei jahres-übergreifenden Arbeiten eine Zwischenabrechnung per 31.12.2023 mit den bisherigen Steuersätzen er-stellen, oder aber erst beim Abschluss der Arbeiten eine Rechnung mit Ausweis des bisherigen Steuer-satzes für Leistungen bis am 31.12.2023 und mit Ausweis des neuen Steuersatzes für Leistungen ab dem 1.1.2024 ausarbeiten möchten. Bei der zwei-ten Variante ist die getrennte Darstellung auf den Rechnungen technisch einzurichten, da ansonsten der gesamte Rechnungsbetrag den neuen Steuer-sätzen unterliegt.⁸

In der Praxis gibt es zahlreiche Unsicherheiten, was als Leistungszeitpunkt bzw. Leistungszeitraum an-gesehen wird. So ist insbesondere im Baugewerbe darauf zu achten, dass als Leistungszeitpunkt bzw. -zeitraum die effektive Arbeitsausführung am Bau-werk gilt und nicht allfällige Vorfertigungsarbeiten in Werkstätten.

3 Art. 37 Abs. 4 MWSTG.

4 Art. 98 Abs. 2 MWSTV.

5 Art. 115 Abs. 1 MWSTG.

6 Art. 27 Abs. 2 lit. a MWSTG.

7 Art. 27 Abs. 2 lit. b MWSTG.

8 Sofern die korrekte Aufteilung auch nicht anderweitig nach gewiesen werden kann (Art. 81 Abs. 3 MWSTG).

Beispiel: Eine Fensterbauunternehmung erhält 2023 den Auftrag, Fenster für einen Neubau zu produzieren und diese schlussendlich im Jahr 2024 einzubauen. Da der effektive Leistungszeitpunkt bzw. -zeitraum vollumfänglich im 2024 liegt, sind allfällige Vorauszahlungen, Teilzahlungen oder Akontozahlungen bereits mit dem neuen Steuersatz von 8,1% in Rechnung zu stellen und auch mit der ESTV⁹ abzurechnen.

1.3.1 Periodische Leistungen

Vielfach sind periodische Leistungen wie bspw. SBB-Abonnemente, Skiabonnemente, Service- und Wartungsverträge usw. im Voraus zu bezahlen. Läuft die Geltungsdauer über das Jahresende hinaus, ist eine Aufteilung *pro rata temporis* auf die Steuersätze vorzunehmen.

Sollten die Rechnungen bereits ohne Verwendung des neuen Steuersatzes für Leistungen im 2024 ausgestellt worden sein, so ist die Steuer ab dem 1. Januar 2024 trotzdem zu den neuen Steuersätzen geschuldet. In diesen Fällen ist zu prüfen, ob die höhere Steuer den jeweiligen Kunden noch überwältigt werden kann, was jedoch eine zivilrechtliche Frage darstellt. Eine solche Nachverrechnung hat wiederum MWST-konform zu sein, insbesondere dann, wenn der Kunde einen Vorsteuerabzug vornehmen könnte.¹⁰

Bei periodischen Leistungen ist in gewissen Fällen der zukünftige Leistungszeitpunkt nicht erkennbar – wie bspw. bei Mehrfahrtenkarten des öffentlichen Verkehrs, Mehrfacheintritten in sportliche Anlagen usw. In diesen Fällen darf ausnahmsweise der Steuersatz zum Zeitpunkt des Verkaufes angewendet werden, sofern das Gültigkeitsdatum nicht explizit erst 2024 beginnt. Sollte in diesen Fällen eine Mindestdauer (wie bspw. bei Downloads und einer Aktivierung durch die Kunden) vorhanden sein, so qualifiziert die Mindestdauer im 2024 als Zeitraum für den neuen Steuersatz.

Beispiel: Ein Kunde kauft Anfang November 2023 im Internet ein Jahresabonnement für eine Antivirensoftware. Die Laufzeit des Abonnements beginnt jedoch erst nach dem Download und dessen Aktivierung. Da mindestens zehn Monate ins Jahr 2024 fallen, können die Steuersätze beim Verkauf dahingehend aufgeteilt werden.¹¹

1.3.2 Bezugsteuer

Bei der Bezugsteuer gilt für die Anwendung des Steuersatzes ebenfalls der Zeitpunkt bzw. der Zeitraum der Leistungserbringung. Somit ist den jeweiligen ausländischen Leistungserbringern mitzuteilen, dass bei jahresübergreifenden Leistungen das jeweilige Leistungsdatum bzw. der jeweilige Leistungszeitraum sowie der darauf anfallende Betragsanteil ausgewiesen werden muss, insbesondere dann, wenn die Bezugssteuer nicht zum gleichen Zeitpunkt deklariert, abgerechnet und als Vorsteuer zurückgefordert werden kann.

1.3.3 Überprüfung von Verträgen, Reglementen und dergleichen

In vielen Fällen werden Verträge wie bspw. Mietverträge usw. MWST-konform ausgestellt, so dass keine weiteren Rechnungen mehr ausgestellt werden müssen.¹² Somit weisen solche Verträge für Leistungen ab dem 1. Januar 2024 einen nicht mehr korrekten Steuersatz aus. Aus diesem Grund gehört zu den Vorbereitungsarbeiten zur Steuersatzerhöhung auch die Überprüfung der Verträge mit den Kunden. Sollte der anzuwendende Steuersatz in den Verträgen ausdrücklich genannt sein, ist den Kunden eine Vertragsänderung zuzustellen. Dabei gilt es zusätzlich, die entsprechenden Formvorschriften und Anzeigefristen der verschiedenen Rechtsgebiete wie bspw. des Mietrechts zu beachten und einzuhalten.

Dasselbe gilt sinngemäss auch für Reglemente wie bspw. Abwasserreglemente, die den Steuersatz

9 Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV), Hauptabteilung MWST.

10 Es muss eine Bezugnahme auf die bisherige Rechnung stattfinden.

11 Zwei Monate zu 7,7% und zehn Monate zu 8,1%.

12 Art. 3 lit. k MWSTG.

explizit ausweisen. Auch diese müssen für Leistungen ab 2024 angepasst werden. Vielfach sind auch hier Fristen einzuhalten.

1.3.4 Anpassungen in Buchhaltungs- und Rechnungserstellungsprogrammen

Es empfiehlt sich, die Buchhaltungs- und Rechnungserstellungsprogramme frühzeitig anzupassen und die neuen Steuersätze einzurichten. Da der neue Steuersatz unter Umständen auch schon 2023 angewendet werden muss, ist darauf zu achten, dass der neue Steuersatz auch schon im Jahr 2023 aktiv gestellt ist.¹³ Dasselbe gilt sinngemäss auch für die bisherigen Steuersätze, die allenfalls auch im Jahr 2024 noch verwendet werden müssen.¹⁴ Entgeltminderungen, Umsatzbonifikationen, Retouren und Rückgängigmachungen von Leistungen, die im Zusammenhang mit Leistungen vor dem 1. Januar 2024 stehen, sind auch nach dem 31. Dezember 2023 mit den bisherigen Steuersätzen auszustellen.

2 MWST-Abrechnungen

Die ESTV hat bereits neue Musterformulare für die MWST-Abrechnungen, effektive Abrechnungsmethode und Saldo- bzw. Pauschalsteuersatzmethode, publiziert (vgl. hinten im Anhang).¹⁵

Die beiden Musterformulare weisen lediglich im Bereich der Steuerberechnung Veränderungen auf. Für die neuen Steuersätze (inkl. Bezugsteuer)

wurden neue Ziffern auf der linken Seite geschaffen und die bisherigen Steuersätze (inkl. Bezugsteuer) auf die rechte Seite verschoben. Weggefallen sind die Steuersätze (inkl. Bezugsteuer), die bis zum 31. Dezember 2017 anwendbar waren.

Gemäss Mitteilung der ESTV¹⁶ werden diese neuen Musterformulare ab dem 3. Quartal 2023¹⁷, dem 2. Semester 2023¹⁸ bzw. ab dem 1. Juli 2023¹⁹ aktiv geschaltet. Somit müssen alle steuerpflichtigen Personen und ihre Vertreter:innen bei der automatischen Übertragung der Daten aus Programmen die korrekte Übertragung auf diese Ziffern hin überprüfen und allenfalls neu einrichten.

Steuerpflichtige, die bereits im ersten Halbjahr 2023 Leistungen mit dem neuen Steuersatz in Rechnung stellen mussten,²⁰ deklarieren in einem ersten Schritt diese Umsätze zum bisherigen Steuersatz, da eine andere Deklaration nicht möglich ist. Eine entsprechende Korrektur der MWST-Abrechnungen kann dann ab dem 2. Halbjahr 2023 erfolgen²¹ und hat bis spätestens im Zeitpunkt der Finalisierung der Steuerperiode 2023²² umgesetzt zu werden. Die ESTV sieht in ihrer angekündigten Praxis²³ vor, dass bei Korrekturen und der fristgerechten Bezahlung bis Ende 2023 keine Verzugszinsen in Rechnung gestellt werden. Bei einer Korrektur nach 2023 erfolgt grundsätzlich eine zusätzliche Verzugszinsabrechnung,²⁴ ausser der Zinsbetrag erreicht CHF 100 nicht.

13 Keine Aktivierung nach Rechnungserstellungsdatum.

14 Keine Deaktivierung nach Rechnungserstellungsdatum.

15 Abrufbar unter <<https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/mehrwertsteuer/mwst-steuersaetze/mwst-steuersaetze-2024.html>> (besucht am 12.6.2023).

16 MWST-Info 19 Steuersatzerhöhung per 1. Januar 2024, Ziff. 5.

17 Für Quartalsabrechnungen.

18 Für Semesterabrechnungen.

19 Für Monatsabrechnungen.

20 Leistungszeitpunkt liegt nach dem 31.12.2023.

21 Minusumsatz bei den bisherigen Steuersätzen und Plusumsatz bei den neuen Steuersätzen.

22 Art. 72 Abs. 1 MWSTG.

23 MWST-Info 19, (Fn. 16), Ziff. 5.

24 Auch wenn eine Korrektur während der Finalisierungsfrist erfolgt.

MWST-Abrechnung effektive Methode ab 1.1.2024

Abrechnungsperiode:
 Einreichdatum und Zahlungsfrist:
 Valuta (Verzugszins ab):
 MWST-Nr:
 Ref-Nr:

I. UMSATZ (zitierte Artikel beziehen sich auf das Mehrwertsteuergesetz vom 12.06.2009)		Ziffer	Umsatz CHF	Umsatz CHF
Total der vereinbarten bzw. vereinnahmten Entgelte, inkl. optierte Leistungen, Entgelte aus Übertragungen im Meldeverfahren sowie aus Leistungen im Ausland (weltweiter Umsatz)		200		
In Ziffer 200 enthaltene Entgelte aus von der Steuer ausgenommenen Leistungen (Art. 21), für welche nach Art. 22 optiert wird		205		
Abzüge: Von der Steuer befreite Leistungen (u.a. Exporte, Art. 23), von der Steuer befreite Leistungen an begünstigte Einrichtungen und Personen (Art. 107 Abs. 1 Bst. a)		220		
Leistungen im Ausland (Ort der Leistung im Ausland)		221 +		
Übertragung im Meldeverfahren (Art. 38, bitte zusätzlich Form. 764 einreichen)		225 +		
Von der Steuer ausgenommene Inlandleistungen (Art. 21), für die nicht nach Art. 22 optiert wird		230 +		
Entgeltminderungen wie Skonti, Rabatte usw.		235 +		
Diverses (z.B. Wert des Bodens, Ankaufpreise Margenbesteuerung)		280 +		289
Steuerbarer Gesamtumsatz (Ziff. 200 abzüglich Ziff. 289)		299		
II. STEUERBERECHNUNG				
Satz	Leistungen CHF ab 01.01.2024	Steuer CHF / Rp. ab 01.01.2024	Leistungen CHF bis 31.12.2023	Steuer CHF / Rp. bis 31.12.2023
Normal	303	3,1%	302	7,7%
Reduziert	313	2,6%	312	2,5%
Beherbergung	343	3,8%	342	3,7%
Bezugsteuer	383		382	
Total geschuldete Steuer (Ziff. 302 bis 383)				399
Vorsteuer auf Material- und Dienstleistungsaufwand		400		
Vorsteuer auf Investitionen und übrigem Betriebsaufwand		405 +		
Einlagesteuerung (Art. 32, bitte detaillierte Aufstellung beilegen)		410 +		
Vorsteuerkorrekturen: gemischte Verwendung (Art. 30), Eigenverbrauch (Art. 37)		415 -		
Vorsteuerkürzungen: Nicht-Entgelte wie Subventionen, Tourismusabgaben (Art. 33 Abs. 2)		420 -		479
Zu bezahlender Betrag		500		
Guthaben der steuerpflichtigen Person		510 =		
III. ANDERE MITTELFLÜSSE (Art. 48 Abs. 2)				
Subventionen, durch Kurveine einkommens Tourismusabgaben, Entsorgungs- und Wasserwerkbeiträge (Bst. a-c)		900		
Spenden, Dividenden, Schadenersatz usw. (Bst. d-l)		910		
Der/die Unterzeichnende bestätigt die Richtigkeit seiner/ihrer Angaben: Datum: _____ Rechtsverbindliche Unterschrift _____ Kontaktperson: Name, Tel.-Nr. _____				

MWST-Abrechnung Saldosteuer und Pauschalsteuersätze ab 1.1.2024

Abrechnungsperiode:
 Einreichdatum und Zahlungsfrist:
 Valuta (Verzugszins ab):
 MWST-Nr:
 Ref-Nr:

I. UMSATZ (zitierte Artikel beziehen sich auf das Mehrwertsteuergesetz vom 12.06.2009)		Ziffer	Umsatz CHF	Umsatz CHF
Total der vereinbarten bzw. vereinnahmten Entgelte, inkl. Entgelte aus Übertragungen im Meldeverfahren sowie aus Leistungen im Ausland (weltweiter Umsatz)		200	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Abzüge: Von der Steuer befreite Leistungen (u.a. Exporte, Art. 23), von der Steuer befreite Leistungen an begünstigte Einrichtungen und Personen (Art. 107 Abs. 1 Bst. a)		220	<input type="text"/>	
Leistungen im Ausland (Ort der Leistung im Ausland)		221 +	<input type="text"/>	
Übertragung im Meldeverfahren (Art. 38, bitte zusätzlich Form. 764 einreichen)		225 +	<input type="text"/>	
Von der Steuer ausgenommene Inlandleistungen (Art. 21), für die nicht nach Art. 22 optiert wird		230 +	<input type="text"/>	
Entgeltminderungen wie Skonti, Rabatte usw.		235 +	<input type="text"/>	
Diverses (z.B. Wert des Bodens)		280 +	<input type="text"/>	
Steuerbarer Gesamtumsatz (Ziff. 200 abzüglich Ziff. 289)		299	=	<input type="text"/> 289
II. STEUERBERECHNUNG				
	Leistungen CHF ab 01.01.2024	Steuer CHF / Rp. ab 01.01.2024	Leistungen CHF bis 31.12.2023	Steuer CHF / Rp. bis 31.12.2023
1. Satz	323 <input type="text"/>	+ <input type="text"/>	322 <input type="text"/>	+ <input type="text"/>
2. Satz	333 <input type="text"/>	+ <input type="text"/>	332 <input type="text"/>	+ <input type="text"/>
	<input type="text"/>	+ <input type="text"/>	<input type="text"/>	+ <input type="text"/>
Bezugsteuer	383 <input type="text"/>	+ <input type="text"/>	382 <input type="text"/>	+ <input type="text"/>
Total geschuldete Steuer (Ziff. 322 bis 383)				= <input type="text"/> 399
Steueranrechnung gemäss Formular Nr. 1050		470	<input type="text"/>	
Steueranrechnung gemäss Formular Nr. 1055, 1056		471 +	<input type="text"/>	
			+ <input type="text"/>	
			- <input type="text"/>	
			- <input type="text"/>	
				Total Ziff. 470 bis 471
Zu bezahlender Betrag		500	=	<input type="text"/> 479
Guthaben der steuerpflichtigen Person		510	=	<input type="text"/>
III. ANDERE MITTELFLÜSSE (Art. 48 Abs. 2)				
Subventionen, durch Kurve eine eingenommene Tourismusabgaben, Entsorgungs- und Wasserwerkbeiträge (Bst. a-c)		900	<input type="text"/>	
Spenden, Dividenden, Schadenersatz usw. (Bst. d-l)		910	<input type="text"/>	
Der/die Unterzeichnende bestätigt die Richtigkeit seiner/ihrer Angaben: Datum: _____ Rechtsverbindliche Unterschrift _____ Kontaktperson: Name, Tel.-Nr. _____				